

13./X. 1917

70

Beschlagnahme von Eisen und Stahl.

Eine Bekanntmachung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums verfügt unter Aufhebung früherer Teilverordnungen die Beschlagnahme der gesamten Vorräte und Neuproduktion an Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Form-Stahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, an Grauguß, Temperguß und Stahlguß. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände sowie die Verfügung über sie allgemein gestattet, sofern sie nicht für Bauwerke oder zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbezeige, insbesondere zur Herstellung von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts-, Wohlfahrtseinrichtungen usw. verwendet werden.

Die Verwendung von Stab-, Form- und Moniereisen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten ist nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitschein mit dem Stempel des Kriegsamts, Bautenprüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13, vorliegt. Nicht betroffen von dem Verbot der Verwendung für Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich heute im Gewahrsam eines Arbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner diejenigen Mengen, welche vor dem 25. September einem Untertieferer in Auftrag gegeben worden sind und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Eisenkonstruktionsfirmen, Eisenbeton- und Betonbauunternehmen haben die bei ihnen am ersten jedes Monats (Stichtag) lagernden Vorräte an Stab-, Form- und Moniereisen bis zum zehnten des Monats dem Kriegsamt, Bautenprüfstelle, zu melden.

Nicht zu melden sind Bestände derjenigen Sorten, gleicher Form und gleichen Querschnitts, die am Stichtag nicht mehr als 500 Kg. betragen.